



Baden-Württemberg

Amtsgericht Heilbronn
Nachlassgericht

Informationen des Nachlassgerichts zu einem Sterbefall

1. Aufgaben des Nachlassgerichts

Das Amtsgericht Heilbronn - Nachlassgericht - ist zuständig für die Klärung der Erbfolge, Erteilung von Erbscheinen, Verwahrung und Eröffnung von Testamenten und weiteren Nachlassaufgaben.

Nicht zu den Aufgaben des Nachlassgerichts gehören:

- die Abwicklung des Nachlasses
- die Beantwortung von Fragen zur Erfüllung von angeordneten Vermächtnissen und Auflagen
- die Ermittlung über die Zusammensetzung und Werthaltigkeit des Nachlasses
- allgemeine Rechtsberatung im Zusammenhang mit dem Nachlassverfahren
- Festsetzung und Auskünfte zur Erbschaftssteuer
- Mitwirkung bei der Geltendmachung des Pflichtteils

2. Zuständigkeit

Das Amtsgericht Heilbronn ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Verstorbenen für Sterbefälle von Personen zuständig, die ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt in den nachgenannten Gemeinden (je mit allen Teilorten, geordnet nach bis 31.12.2017 bestehenden Notariatsstandorten) hatten:

Bad Friedrichshall, Oedheim
Bad Rappenau, Kirchartd, Siegelsbach
Bad Wimpfen, Untereisesheim
Beilstein, Ilfeld
Brackenheim, Cleebronn
Eppingen, Gemmingen, Ittlingen
Güglingen, Pfaffenhofen, Zaberfeld
Gundelsheim, Neudenau, Offenau
Heilbronn, Abstatt, Flein, Leingarten, Talheim, Untergruppenbach

Lauffen a.N., Neckarwestheim, Nordheim
Löwenstein, Wüstenrot
Möckmühl, Jagsthausen, Roigheim, Widdern
Neckarsulm, Erlenbach
Neuenstadt/Kocher, Hardthausen am Kocher, Langenbrettach,
Obersulm, Ellhofen, Lehrensteinsfeld,
Schwaigern, Massenbachhausen,
Weinsberg, Eberstadt

3. Ich habe ein Testament gefunden – Was muss ich tun?

Jeder, der im Besitz eines Testaments einer bereits verstorbenen Person gelangt, muss dieses im Original beim zuständigen Nachlassgericht abliefern.

4. Was geschieht mit dem Testament?

Testamente werden durch das Nachlassgericht automatisch eröffnet und der Inhalt den betroffenen Personen schriftlich bekanntgegeben. Diese Eröffnung erfolgt ohne die Anwesenheit der Beteiligten.

Sind die betroffenen Personen nicht mit ihren aktuellen Kontaktdaten beim Nachlassgericht bekannt, können zeitaufwändige Ermittlungen erforderlich sein. Bitte teilen Sie dem Nachlassgericht die Ihnen bekannten nächsten Angehörigen/betroffenen Personen/Auskunftgeber mit aktuellen Kontaktdaten auf dem anliegenden Datenblatt mit.

5. Bekomme ich nach dem Tod eines Angehörigen automatisch Post vom Nachlassgericht?

Wenn der Verstorbene zu Lebzeiten ein notarielles Testament erstellt oder ein handschriftliches Testament bei einem früheren staatlichen Notariat oder Amtsgericht verwahrt hat, erhält das Amtsgericht nach dem Todesfall automatisch Kenntnis hiervon.

In diesem Fall werden Testamente durch das Nachlassgericht eröffnet und der Inhalt den betroffenen Personen bekannt gegeben. Diese Eröffnung erfolgt schriftlich und ohne Termin. Liegt dem Nachlassgericht kein Testament oder kein Erbvertrag vor, erhalten Sie keine Post.

6. Benötige ich immer einen Erbschein?

Hat der Verstorbene ein notarielles Testament oder einen Erbvertrag errichtet und dort die Erben benannt, wird in der Regel kein Erbschein benötigt.

In allen anderen Fällen wird ein Erbschein benötigt, wenn eine Änderung im Grundbuch erforderlich ist oder Banken und Versicherungen diesen zur Verfügung über das Vermögen des Verstorbenen verlangen.

7. Wie bekomme ich einen Erbschein?

Erben können beim Nachlassgericht die Erteilung eines Erbscheins beantragen. Der Erbschein ist ein amtliches Dokument und beweist, wer Erbe geworden ist.

Der Erbschein muss in einem persönlichen Termin bei einem Notar oder beim Nachlassgericht beantragt werden.

Wenn Sie den Erbschein in einem Termin beim Nachlassgericht beantragen möchten, laden Sie zur Vorbereitung bitte das entsprechende Formular auf der Internetseite des Amtsgerichts Heilbronn herunter und reichen das ergänzte Formular beim Nachlassgericht wieder ein.

Bitte beachten Sie, dass im Verfahren zur Erteilung eines Erbscheins in der Regel außer der Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) auch die Standesurkunden im Original vorgelegt werden müssen. Welche Unterlagen erforderlich sind, hängt davon ab, ob die Erbenstellung auf die gesetzliche Erbfolge oder z.B. auf ein Testament oder einen Erbvertrag gestützt wird.

Ein Erbschein verursacht Kosten; beantragen Sie daher nur dann einen Erbschein, wenn Sie ihn für Banken, Versicherungen oder die Berichtigung des Grundbuchs benötigen. Die Höhe der Kosten ist abhängig vom Wert des Nachlasses und beträgt bei einem Nachlasswert von 100.000,-- € ca. 650,-- €.

8. Ich bin Erbe geworden, will das aber nicht sein – Was kann ich tun?

Wer nicht Erbe sein will, kann das Erbe auch ausschlagen.

Bitte beachten Sie jedoch, dass eine Ausschlagung **nur innerhalb bestimmter Fristen** und in **vorgeschriebener Form** möglich ist. Die Ausschlagung ist nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen möglich. Die Frist beginnt, sobald Sie vom Tod und dem Anfall der Erbschaft an Sie erfahren haben; die Frist ist gesetzlich vorgeschrieben.

Die Ausschlagung muss innerhalb der Frist in einem Termin beim Nachlassgericht erklärt werden oder bei einem Notar Ihrer Wahl aufgenommen und innerhalb der Frist beim Nachlassgericht vorgelegt worden sein. Wenden Sie sich daher möglichst früh an einen Notar ihrer Wahl oder laden Sie das Datenblatt zur Vorbereitung einer Ausschlagungserklärung herunter und schicken uns dies zu. Bitte beachten Sie, dass sowohl der Notar als auch das Nachlassgericht einen zeitlichen Vorlauf für eine Terminvergabe benötigen; Sie müssen sich daher rechtzeitig vor Fristablauf an Ihren Notar oder an das Nachlassgericht wenden.

Wenn der Verstorbene seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einer der in Ziffer 2 genannten Gemeinden hatte, kann die Ausschlagung gegenüber dem Amtsgericht Heilbronn – Nachlassgericht – erfolgen, wenn der Ausschlagende in einer der in Ziffer 2 genannten Gemeinden seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Auch hier gelten die vorgenannten Frist- und Formerfordernisse.

Für Erben, die noch minderjährig sind, müssen die Sorgeberechtigten (in der Regel die Eltern) bzw. der allein Sorgeberechtigte die Erbschaft form- und fristgerecht ausschlagen. In bestimmten Fällen kann hierfür zusätzlich die Genehmigung des Amtsgerichts - Familiengerichts – erforderlich sein.

9. Ich bin Erbe geworden – Welche Rechte und Pflichten habe ich?

Das Nachlassgericht berät nicht über Fragen des Erbrechts (z.B. Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft, Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen oder Vermächtnissen). Einen ersten Überblick gibt Ihnen die Broschüre des Bundesministeriums der Justiz „Erben und Vererben“, die über die Internetseite www.bmju.de, Publikationen, zugänglich ist.

10. Termine beim Nachlassgericht

Termine werden ausschließlich in laufenden Verfahren nach vorheriger Terminabsprache vergeben.

11. Hinweis

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den vorstehenden Antworten nur um allgemeine Hinweise handelt, die eine juristische Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wenden Sie sich daher bei Fragen und Unklarheiten bitte an einen Rechtsanwalt. Eine rechtliche Beratung durch das Amtsgericht ist nicht möglich.

12. Kontaktdaten und Postanschrift

Amtsgericht Heilbronn - Nachlassgericht –
Rosenbergstraße 59 * 74074 Heilbronn
Tel. 07131/1236-0 * Fax 07131/1236-100
Internet: <http://www.amtsgericht-heilbronn.de>

Unter der vorgenannten Internetadresse finden Sie auch die aktuellen Kontaktzeiten des Nachlassgerichts.